

DGQ-Qualitätsbeauftragte/r und interne/r Auditor/in im Gesundheits- und Sozialwesen

§ 1 Gültigkeitsbereich

- (1) Diese Durchführungsbestimmung bezieht sich auf das Zertifizierungsverfahren zur Erlangung des Zertifikats „DGQ-Qualitätsbeauftragte/r und interne/r Auditor/in im Gesundheits- und Sozialwesen“.
- (2) Grundlage dieser Durchführungsbestimmung ist die Zertifizierungs- und Prüfungsordnung (ZPO) der DGQ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zertifizierungsvoraussetzungen

- (1) Zur Zertifizierung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
Erfolgreich absolvierte Prüfung „DGQ-Qualitätsbeauftragte/r und interne/r Auditor/in“.
- (2) Die DGQ-Personenzertifizierungsstelle ist berechtigt, zusätzliche Nachweise anzufordern.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung

- (1) Zugelassen wird, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:
Teilnahme an der Lehrgangreihe zur/m „DGQ-Qualitätsbeauftragten und internen Auditor/in im Gesundheits- und Sozialwesen“.
- (2) Die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Nachweisen anderer Organisationen obliegt der DGQ-Personenzertifizierungsstelle.

§ 4 Prüfungsgegenstand

- (1) Die Prüfung bezieht sich auf
 1. Wissen und Fertigkeiten, die der DGQ-Lehrgangreihe zur/m „DGQ-Qualitätsbeauftragten und internen Auditor/in im Gesundheits- und Sozialwesen“ vermittelt werden und
 2. die Normen DIN EN ISO 9000, 9001 und 9004.
- (2) Maßgeblich ist der jeweils gültige Stand der Unterlagen.

§ 5 Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüfung besteht aus zwei Teilen:
 1. Einem schriftlichen Teil, der 20 Auswahlaufgaben (Multiple Choice) umfasst.
 2. Einem mündlichen Teil, der aus der Bearbeitung für eine/n Qualitätsmanagementbeauftragte/n typischen Arbeitssituation besteht.
- (2) Für die einzelnen Prüfungsteile werden folgende Zeiten angesetzt:
 1. Schriftliche Prüfung: 30 Minuten
 2. Mündliche Prüfung: 15 Minuten für die Vorbereitung und bis zu 10 Minuten für die Darstellung der Ausarbeitung.

§ 6 Prüfungsanforderungen

- (1) Im schriftlichen Prüfungsteil ist nachzuweisen, dass die erforderlichen Fachkenntnisse gemäß § 4 vorhanden sind.
- (2) Im mündlichen Prüfungsteil ist nachzuweisen, dass das Wissen und die Fertigkeiten gemäß § 4 in der Praxis angewandt/umgesetzt werden können.

Durchführungsbestimmung zur Zertifizierungs- und Prüfungsordnung

§ 7 Zulassung von Hilfsmitteln

- (1) In der schriftlichen Prüfung sind keine Hilfsmittel zugelassen.
- (2) Für die Vorbereitung der mündlichen Prüfung werden die Normen DIN EN ISO 9000, 9001 und 9004 leihweise zur Verfügung gestellt.
- (3) Bei fremdsprachigen Teilnehmern ist ein allgemeines Sprachwörterbuch zulässig.

§ 8 Bewertung

- (1) Der schriftliche Teil wird mit maximal 100 Punkten bewertet.
- (2) Im mündlichen Prüfungsteil erfolgt eine Bewertung der dargestellten Ergebnisse mit maximal 30 Punkten.
- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl der schriftliche als auch der mündliche Teil mit mindestens 60 Prozent der jeweiligen maximalen Punktzahl bewertet wurden.
- (4) Eine nicht bestandene Prüfung kann in jedem Teil, in dem sie nicht bestanden wurde, wiederholt werden.

§ 9 Zertifikate

- (1) Nach bestandener Prüfung wird das Zertifikat "DGQ-Qualitätsbeauftragte/r und interne/r Auditor/in im Gesundheits- und Sozialwesen" ausgestellt.
- (2) Das Zertifikat ist unbefristet gültig.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.